

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes „Gruppenklärwerk Aichtal“

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg GemO, hat die Verbandsversammlung am 21.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.11.2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- 1) § 3 „Entschädigung Verbandsvorsitzenden“
Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit und als Ersatz weiterer Auslagen, die ihm aufgrund der besonderen Stellung entstehen, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

Holzgerlingen, den 21.07.2021

gez.
Ioannis Delakos
Verbandsvorsitzender